

## **Bekämpfung von Fischottern an bestimmten Abschnitten der Feldaist und Naarn: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerden gegen Entnahme statt**

Die Oberösterreichische Landesregierung hat auf Antrag der Fischereiberechtigten bzw. Pächter und unter Festlegung von Auflagen die Bewilligung zur Entnahme einer jeweils bestimmten Zahl von Fischottern entlang genau bezeichneter Abschnitte der Feldaist (im Bezirk Freistadt) sowie der Naarn (im Bezirk Perg), zum Zweck der Abwendung erheblicher Schäden an diesen Fischwässern, erteilt.

Gegen diese Bewilligungsbescheide erhoben mehrere Umweltorganisationen umfangreich begründete Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, unter Beiziehung eines jagdfachlichen sowie eines fischereifachlichen Sachverständigen, zum Ergebnis, dass den Beschwerden stattzugeben war.

Aufgrund des ganzjährigen Schutzstatus des Fischotters kann eine ausnahmsweise Entnahme grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, diese Maßnahme demnach als „ultima ratio“ dient. Im Hinblick auf die Schutzinteressen aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU muss eine Maßnahme gegen einen durch den Fischotter verursachten erheblichen Schaden so gestaltet sein, dass sie am wenigsten beeinträchtigend für die Tiere wirkt und dennoch zielführend ist.

In den hier zu beurteilenden Einzelfällen konnte einerseits keine ausschließlich durch den Fischotter verursachte Gefahr eines erheblichen Schadens festgestellt werden. Andererseits wurde vom fischereifachlichen Sachverständigen für die hier verfahrensgegenständlichen Flussbereiche empfohlen, die bislang erfolgten Fischbesatzmaßnahmen anzupassen. Durch diesen Attraktivierungs- bzw. Biomassebesatz (mit mehrsömmrigen Fischen)

kam es jeweils zu einem saisonal bedingten Anstieg der Fischbiomasse als zusätzlicher Nahrungsquelle für den Fischotter und einer Störung des dynamischen Gleichgewichts zwischen Räuber und Beute. In den vorliegenden Fällen stellt der Verzicht auf diesen Attraktivierungs- bzw. Biomassebesatz daher eine im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zumutbare und von den Fischereiberechtigten auch realisierbare Maßnahme zur Reduktion der Fischotterdichte dar.

Da es somit in den verfahrensgegenständlich zu beurteilenden Fällen vorerst noch eine alternative Lösung gibt, kommt auf Basis dieser Sachlage eine Entnahme der Tiere derzeit nicht in Betracht.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen kann im Internet unter den Geschäftszahlen ([LVwG-552059, 552087](#) und [552060, 552081 – 552083](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).